

Beschluss Nr. 02/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 30. März 2023

Nach dem Inkrafttreten des Bedarfsplanes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zum 01. Juli 2022 und bezugnehmend auf die erfolgten Veröffentlichungen im Thüringer Ärzteblatt bzw. unter www.kvt.de zur Versorgungsgradfeststellung gemäß den Bestimmungen des SGB V, dem Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen Nr. 01/2016 zur Feststellung der Quote gemäß § 25 Absatz 1 Nummern 2 und 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie ergeben sich nunmehr nach den Sitzungen des Zulassungsausschusses für Ärzte am 7. Februar 2023 und 7. März 2023 sowie der Sitzung des Zulassungsausschusses in Zulassungsangelegenheiten der Psychotherapeuten am 7. Februar 2023 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen nach dem letzten amtlichen Stand vom 31. Dezember 2021 folgende Veränderungen:

I. Partielle Öffnung gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i.V.m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Hausärzte

Planungsbereich Schmalkalden 1,0 Vertragsarztsitze

Hautärzte

Planungsbereich Eichsfeld 1,0 Vertragsarztsitze

In ehemals gesperrten Planungsbereichen, die partiell geöffnet werden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diesen Vertragsarztsitz ist vom **31. März 2023 bis zum 12. Mai 2023** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

II. Änderungen der Auflagen der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 19. April 2013 gemäß § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie a. F., Nr. 10/2020 vom 27. Mai 2020, Nr. 01/2021 vom 04. März 2021, Nr. 05/2021 vom 10. Juni 2021, Nr. 08/2021 vom 29. November 2021, Nr. 01/2022 vom 31. Januar 2022, Nr. 06/2022 vom 01. August 2022 und Nr. 09/2022 vom 22. Dezember 2022

Hausärzte

Planungsbereich Altenburg 2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gera-Stadt 0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ilmenau 3,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Meiningen 4,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Pößneck 1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg 8,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmölln/Gößnitz 4,0 Vertragsarztsitze

Augenärzte

Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl 0,5 Vertragsarztsitze

Nervenärzte

Planungsbereich Kyffhäuserkreis 0,5 Vertragsarztsitze

III. Feststellung über das Ausschöpfen der Mindestversorgungsanteile gemäß § 25a Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotensitze¹) sowie gemäß § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotenplätze²)

1. für die Arztgruppe der Psychotherapeuten gemäß § 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie

a. Feststellung der Mindestversorgungsanteile in gesperrten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 1 SGB V, § 25a i.V.m. § 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotensitze)

aa. Der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für **psychotherapeutische Ärzte ist nicht ausgeschöpft. Es bestehen Niederlassungsmöglichkeiten (Quotensitze)**

Niederlassungsmöglichkeiten in gesperrten Planungsbereichen für den Anteil der psychotherapeutischen Ärzte in der Arztgruppe der Psychotherapeuten aufgrund nicht ausgeschöpftem Mindestversorgungsanteil

Planungsbereich Erfurt, Stadt 0,5 Vertragsarztsitze

In gesperrten Planungsbereichen, die aufgrund eines nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteils für diesen Anteil der bedarfsplanungsrechtlichen Arztgruppe partiell geöffnet sind, sind Zulassungsbeschränkungen gemäß § 25a Satz 2 i. V. m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie bis zur Ausschöpfung dieses Mindestversorgungsanteils möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diese Vertragsarztsitze ist vom **31. März 2023 bis zum 12. Mai 2023** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

bb. Der gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie innerhalb der Quote nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorzuhaltende Anteil von 50 Prozent für **Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie ist nicht ausgeschöpft und der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für psychotherapeutische Ärzte ist nicht ausgeschöpft. Der Mindestversorgungsanteil für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie wird ausgeschöpft ab (Quotenplätze)**

Planungsbereich Eichsfeld	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Erfurt, Stadt	6,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gotha	3,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Greiz/Gera	3,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Hildburghausen	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ilm-Kreis	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Kyffhäuserkreis	2,0 Vertragsarztsitze

1 Quotensitze stellen weitere Niederlassungsmöglichkeiten dar

2 Quotenplätze stellen **keine** zusätzlichen Niederlassungsmöglichkeiten dar

Beschluss Nr. 02/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 30. März 2023

Planungsbereich Nordhausen	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saale-Orla-Kreis	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sömmerda	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Wartburgkreis	2,5 Vertragsarztsitze

b. Feststellung der Mindestversorgungsanteile in partiell geöffneten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 3 SGB V, § 26 Absatz 1 i.V.m. § 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotenplätze**)**

aa. Der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für **psychotherapeutische Ärzte** ist nicht ausgeschöpft. Der Mindestversorgungsanteil wird ausgeschöpft ab

Planungsbereich Altenburger Land	3,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sonneberg	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis	4,5 Vertragsarztsitze

bb. Der gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie innerhalb der Quote gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorzuhaltende Anteil von 50 Prozent für **Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie** ist nicht ausgeschöpft. Der Mindestversorgungsanteil wird ausgeschöpft ab

Planungsbereich Altenburger Land	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sonneberg	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis	2,5 Vertragsarztsitze

2. für die Arztgruppe der Nervenärzte gemäß § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Feststellung der Mindestversorgungsanteile in partiell geöffneten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 3 SGB V, § 26 Absatz 1 i.V.m. § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotenplätze**)**

aa. Der 25prozentige Anteil gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für **Nervenärzte sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie** ist nicht ausgeschöpft. Der Mindestversorgungsanteil wird ausgeschöpft ab

Planungsbereich Saale-Orla-Kreis	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl	1,5 Vertragsarztsitze

bb. Die Mindestversorgungsanteile von jeweils 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl der Nervenärzte sowie der Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie einerseits für Neurologen und andererseits für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie § 12 Absatz 5 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind nicht ausgeschöpft. Die Mindestversorgungsanteile werden ausgeschöpft ab

Neurologen

Planungsbereich Eichsfeld	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Hildburghausen	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saale-Orla-Kreis	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt	2,0 Vertragsarztsitze

Psychiater

Planungsbereich Hildburghausen	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Kyffhäuserkreis	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt	1,5 Vertragsarztsitze

Beschluss Nr. 02/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 30. März 2023

Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sömmerda	1,0 Vertragsarztsitze

IV. Feststellung der Höchstversorgungsanteile für die Arztgruppe der Fachinternisten gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 2, 3, 4 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie

1. für Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie

a. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 2 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie von 33 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht ab

Planungsbereich Mittelthüringen	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Nordthüringen	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ostthüringen	1,5 Vertragsarztsitze

b. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 2 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie von 33 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht im

Planungsbereich Südwestthüringen

2. für Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie

a. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie von 19 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht ab

Planungsbereich Mittelthüringen	3,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Nordthüringen	1,0 Vertragsarztsitze

b. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie von 19 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht im

Planungsbereich Ostthüringen
Planungsbereich Südwestthüringen

3. für Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie, Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde

a. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 4 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie, der Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde von 18 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht ab

Planungsbereich Nordthüringen	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ostthüringen	2,0 Vertragsarztsitze

Beschluss Nr. 02/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 30. März 2023

b. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 4 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie, der Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde von 18 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht im

Planungsbereich Mittelthüringen
Planungsbereich Südwestthüringen

4. für Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Nephrologie

Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Nephrologie von 25 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht im

Planungsbereich Mittelthüringen
Planungsbereich Nordthüringen
Planungsbereich Ostthüringen
Planungsbereich Südwestthüringen

V. Sperrung gemäß § 103 Absatz 1 SGB V i.V.m. § 24 Bedarfsplanungs-Richtlinie:

Kinder- und Jugendpsychiater

Planungsbereich Mittelthüringen
Planungsbereich Ostthüringen

gez. Erika Behnsen
Vorsitzende des Landesausschusses

Ass. jur. Nicole Frank
Geschäftsführerin des Landesausschusses

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Beschluss mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss bereits seine Wirksamkeit erlangt hat. In Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich.